Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. (§ 212 HGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hans Arnthal

bacc. iur.

Referendar in Hamburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Dem Andenken
meiner
teuren Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.
A. Das Prinzip der beschränkten Haftung im alten Recht. — Statutarische Festsetzung von Nebenleistungen bei Zuckerfabriken 1
B. Zweifel bezüglich der Rechtsgültigkeit dieser Statutenbestimmungen 4
C. Lösung der Frage im neuen Recht 7
II. Art und Natur der Nebenleistung.
A. Rechtliche Natur. — Die Nebenleistung ist keine „Einlage" im Sinne der Kapitaleinlage 9
B. Umfang der Verpflichtung des Aktionärs im allgemeinen 12
C. Inhalt der Nebenleistung.
1. Sie darf nicht in Geld bestehen 15
2. Sie muß wiederkehrend sein 17
III. Auferlegung der Nebenleistungen.
Festsetzung im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag. — Nachträgliche Statutenänderung 22
IV. Gegenleistung der Gesellschaft an die Aktionäre 25
V. Wirkungen des Nebenleistungsverhältnisses
A. Vertragsstrafen 32
B. Kaduzierung der Aktie 34
C. Verzicht und Erlaß 37
VI. Die Übertragung der Nebenleistungsaktie ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden 39
VII. Die Folgen der Zustimmungserteilung oder -verweigerung . 45
VIII. Die Gestalt der Nebenleistungsaktienurkunde 47
IX. Neben den Bestimmungen des § 212 besteht auch im neuen Recht die Möglichkeit, Sonderverträge abzuschließen . . 51

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts von Conrad Cosack. Stuttgart. 6. Aufl. 1903.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes. In Hahn u. Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, von Heinrich Dernburg. Bd. 1 1902, Bd. 2 Abt. 1 1899, Abt. 2 1901. Halle a. S. (Waisenhausverlag).

Dyrenfurth, Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 Buch 2 Abschn. 3, von Hugo Alexander-Katz u. Richard Dyrenfurth. 5. u. 6. Tausend. Berlin 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Berlin (Carl Heymann) 1903.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des Seehandelsrechts. Aufgestellt im Reichsjustizamt. In Hahn, Materialien.

Ebert, Die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft, von Dr. Erich Ebert. Leipzig (Veit & Co.) 1904.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Lehrbuch von K. Gareis. 7. Aufl. Berlin (Guttentag) 1903.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, von Otto Gierke. Berlin (Weidmann) 1887.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1905.

Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, von C. Hahn und B. Mugdan. Bd. 6. Berlin (Decker) 1897.

Holdheim, Neue Folge der Monats- bezw. Wochenschrift für Aktienrecht. Herausgeg. von Paul Holdheim. Bd. 1 u. 5. Berlin (Heymann).

JurW. = Juristische Wochenschrift. Organ des Deutschen Anwaltvereins.

Kommissionsbericht der 9. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 4. Session der 5. Legislaturperiode des Reichstags. Nr. 128 der Drucksachen.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, von Karl Lehmann. Bd. 1. Berlin 1898.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert von Karl Lehmann u. Viktor Ring. Bd. 1. Berlin (Heymann) 1902.

Lippmann, über die rechtliche Natur der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre von Aktienzuckergesellschaften, von Landgerichtsrat Lippmann. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 39.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Herausgegeben von H. Makower. 13. Aufl., bearbeitet von F. Makower. Buch 1 u. 2. Berlin (Guttentag) 1906.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Kommentar von Albert Pinner. Berlin (H. W. Müller) 1899.

Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, von Dr. Rießer. Berlin (Liebmann) 1899.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Stuttgart (Enke).

ROLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan u. Falkmann.

Rudorff, Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Mit Erläuterungen von C. Rudorff. Stuttgart (Enke) 1898.

Scherer, Das neue Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 von M. Scherer. Leipzig (Wigand) 1899.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl., bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von Heinrich Könige, Dr. Josef Stranz, Albert Pinner. Bd. 1. Berlin (Guttentag) 1906.

Suchsland, Die unsichere Lage der Zuckerfabriken in der Form der Aktiengesellschaften nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Karl Suchsland. Halle a. S. (Tausch & Große) 1891.

West, über die Rechtsverhältnisse des Aktionärs zur Gesellschaft, wenn er zu vermögensrechtlichen Leistungen neben der Geldeinlage statutenmäßig verpflichtet ist. Ein Rechtsfall, von West. In Buschs Archiv Bd. 36 S. 96 ff.

Wolff-G., über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre von Zuckerfabriken, von Eugen Wolff. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart (Enke). Bd. 32.

Wolff-K., Die Aktienzuckerfabriken vor dem Reichsgericht, von Eugen Wolff. In Kohler u. Ring, Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring u. Oertmann, Bd. 3 S. 293 ff. Berlin (Heymann).

Wolff-W., Die Nebenleistungsaktiengesellschaft des neuen Handelsgesetzbuches, von Eugen N. Wolff. In der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Richard Wilke. Berlin (Vahlen) 1900.

I. Einleitung.

A. Das Prinzip der beschränkten Haftung im alten Recht. — Statutarische Festsetzung von Nebenleistungen bei Zuckerfabriken.

Die Schlichtung eines lange währenden Streites bedeutete es, als mit dem neuen deutschen Handelsgesetzbuch der § 212 den praktisch längst bestehenden Begriff der sogen. „Nebenleistungsaktiengesellschaft" in das geltende Recht einführte. Zwar wurde hierdurch mit einem der bedeutsamsten Grundprinzipien des alten deutschen Aktienrechts gebrochen, aber diese rechtliche Neuordnung war notwendig geworden durch die stetige Veränderung wirtschaftlicher Formen, die auch auf das Wesen der Aktiengesellschaft nicht ohne Einfluß geblieben war.

Unter der Geltung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs war durch Art. 219, der bestimmte, daß die Verpflichtung des Aktionärs, zu dem Zwecke der Aktiengesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, durch den Nominal- bezw. Ausgabebetrag der Aktie begrenzt würde, das Prinzip der auf die Kapitaleinlage beschränkten Haftung des Aktionärs ausgesprochen. Damit wurde jede andere gesellschaftliche Leistungspflicht des Aktionärs, bestände sie nun in Geld-

Dienst- oder Naturalleistung, gesetzlich ausgeschlossen.[1]) Die mannigfaltige Gestaltung des Wirtschaftslebens schuf demgegenüber in der Praxis eine spezielle Form der Aktiengesellschaft, in der neben der einmaligen Kapitaleinlage regelmäßig wiederkehrende Nebenleistungen vorkamen. Seit dem Aufschwunge der deutschen Rübenzuckerindustrie hatten sich nämlich viele rübenbauende Landwirte zu Zuckerfabriksgesellschaften zusammengeschlossen, und es hatte sich hierbei das Verfahren ausgebildet, in den Statuten solcher Gesellschaften vorzuschreiben, daß mit jeder Aktie, abgesehen von der Kapitaleinlage, die Verpflichtung übernommen wurde, eine bestimmte Landfläche mit Rüben zu bestellen und den ganzen oder teilweisen Ertrag hieraus zur weiteren Verwendung an die Fabrik zu überlassen. Diese Bestimmung war aus dem Gesichtspunkte heraus getroffen, daß das Florieren der Gesellschaft von zu vielen Äußerlichkeiten abhängig gewesen wäre, wenn sie sich das jährlich zu verbrauchende Quantum Rüben durch Lieferungsverträge mit Dritten gesichert hätte. Da wären die wechselnden Preise, die Konkurrenz, die Veränderlichkeit der Erträge, die qualitativ verschiedenen Ernten Faktoren gewesen, die einem steten Schwanken hätten unterworfen sein müssen. Dadurch aber, daß die Einwirkungsmöglichkeit der Aktionäre geschaffen wurde, schaltete man diese Imponderabilien so gut es ging aus

---

[1]) vgl. Lehmann S. 215 ff.; Wolff-W. S. 322; RG. Bd. 19 S. 110 ff.

und interessierte die Aktionäre in zweifacher Weise, indem man ihnen ein ständiges Absatzgebiet eröffnete und die Erträgnisse der Gesellschaft selbst durch die so erzielte bessere Qualität der Rüben steigerte. Jeder einzelne Aktionär vermochte dabei ohne Risiko durch Einführung landwirtschaftlicher Verbesserungen auf die Güte seiner Erzeugnisse einzuwirken und zugleich das gemeinsame Unternehmen zu fördern.[2]) Als weiterer Vorteil ergab sich ferner die Möglichkeit der Verwertung von Rückständen als Futter- und Düngemittel für die liefernden Aktionäre. Damit die denkbarste Sorgfalt beim Bau der Rüben garantiert wurde, fügte man den Statuten meist eine sogen. „Instruktion" bei, durch die die einzelnen Mitglieder hinsichtlich der Rübenlieferungspflicht der Kontrolle der Gesellschaft unterworfen wurden und in der Bestimmungen über Bau der Rüben, Pflege des Bodens, Beschaffenheit der Aussaat, Einzelheiten für das Abwiegen, ja sogar die Möglichkeit der direkten Anordnung landwirtschaftlicher Verbesserungen vorbehalten war. Da eine Vernachlässigung der Rübenleistungspflicht der einzelnen Gesellschafter den Betrieb der Fabrik und damit das wirtschaftliche Gedeihen der Gesellschaft erheblich schädigen konnte, so waren für einen solchen Fall allerlei Nachteile angedroht, die oft derart normiert waren, daß für jeden nicht gelieferten Zentner Rüben eine bestimmte Summe gezahlt werden mußte, oder auch so, daß für

---

[2]) s. West S. 141/42; Suchsland S. 7.

jede Flächeneinheit ohne Rücksicht auf den Ertrag des laufenden Jahres ein recht hoch bemessenes Quantum Rüben zu liefern sein sollte,[3]) meist pro Morgen 100 bis 150 Zentner. Nur wenn höhere Gewalt die Lieferung unmöglich machte, sollte der Aktionär entweder ohne weiteres von der Leistungspflicht befreit sein oder der Vorstand konnte ihn dann entbinden.

Allmählich wurde die Lieferung der Rüben mehr und mehr Hauptsache und dadurch entstanden Verhältnisse, die dem ursprünglichen Wesen der Aktiengesellschaft als reiner Kapitalassoziation widersprachen. Andrerseits fand sich aber auch in manchem Statut die Erleichterung, daß die zu liefernden Rüben gekauft werden durften, dies jedoch nur ausnahmsweise, auch war die Genehmigung des Vorstandes dazu einzuholen.

B. Zweifel bezüglich der Rechtsgültigkeit dieser Statutenbestimmungen.

Da tauchte in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gelegentlich des Zusammenbruches einer Aktienzuckerfabrik im Herzogtum Anhalt die Frage auf, ob die statutarische Auferlegung anderer Mitgliedschaftspflichten außer Kapitaleinlagen, wie eben die regelmäßig wiederkehrenden Rübenlieferungen, angesichts des Art. 219 überhaupt rechtlich zulässig sei. Eine Übereinstimmung herrschte keineswegs, vielmehr wurden mehrere durchaus verschiedene Ansichten der Frage gegenüber verfochten.

[3]) RG. Bd. 48 S. 102 ff.

Die erste von Dr. E. Wolff[4]) vertretene erklärt die statutarische Auferlegung von Nebenleistungen schlechthin für ungültig, da sie gegen die absolute Gesetzesvorschrift des Art. 219 verstoße. Demgegenüber spricht Gierke[5]) die Ansicht aus, daß im Art. 219 nur gesagt sein solle, daß die Aktie den Kapitalbetrag bestimme, zu dessen Einzahlung der Aktionär verpflichtet sei, daß neben dieser Verpflichtung aber sehr wohl noch Verpflichtungen herlaufen könnten, die einen andern vermögensrechtlichen Inhalt hätten.

Zu dem gleichen Resultat der Zulassung von Nebenleistungen gelangt auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen,[6]) jedoch auf einem andern Wege. Es stellte nämlich die statutarische Auferlegung von Rübenlieferungen als einen zwischen der Aktiengesellschaft einerseits und den einzelnen Aktionären als Dritten abgeschlossenen Nebenvertrag mit selbständigem rechtlichen Inhalt dar. Den gleichen Standpunkt vertrat in einem Gutachten die Juristenfakultät Leipzig.[7]) Aber auch die Jurisdiktion des Reichsgerichts war nicht einheitlich, indem zwar prinzipiell das Streben vorherrschte, die statutarische Nebenleistungsverpflichtung als rechtsverbind-

---

[4]) Wolff-K. S. 293 ff.

[5]) GenTh. S. 271, 2; 918.

[6]) Bd. 17 S. 5 ff., Bd. 37 S. 140.

[7]) Wolff-G. S. 19 ff.; vgl. auch das Gutachten der Fakultät Göttingen S. 107 ff.; Wolff-K. S. 305.

lich zu erklären, aber doch in zwei Entscheidungen[8]) die Verpflichtung nicht einmal als Nebenvertrag anerkannt wird, für die Fälle nämlich, daß die Preisbestimmung für zu liefernde Rüben an die Finanzlage der Gesellschaft geknüpft ist.[9]) Von den Juristenfakultäten Heidelberg, Jena, Berlin (auch dem Kreisgericht Bernburg) endlich wurde die Statutenbestimmung als ein pactum de contrahendo angesehen, aus dem nach und nach die einzelnen Kaufverträge, die in den jährlichen Rübenlieferungen ihre Erfüllung fänden, hervorwüchsen. Hier wird also jedes einzelne Lieferungsgeschäft als Kontrakt gekennzeichnet, entstanden als Ausfluß des Gesellschaftsvertrages.[10])

Keine von diesen Ansichten darf allgemein als richtig erklärt werden, da die einzelnen Statutenvorschriften die Konstruktion der Nebenleistungsverträge je nachdem mehr im Lichte der einen oder der andern Ansicht erscheinen lassen. So würde es sich in dem Fall, daß die Leistungen von vornherein fest bestimmt oder nach der Festsetzung von einem der Vertragschließenden oder einem Dritten im Rahmen der Abmachungen ohne neuen Konsens bestimmbar sind, um einen in complexu abgeschlossenen

[8]) RG. Bd. 21 S. 148, Bd. 27 S. 85, 91.

[9]) Gründlich widersprochen werden muß daher der von Scherer (S. 93) aufgestellten Behauptung, im neuen § 212 würde die Rechtsprechung des Reichsgerichts kodifiziert.

[10]) vgl. West S. 106; Wolff-G. S. 49ff.; Ebert S. 44; Lippmann a. a. O. S. 163ff.

Hauptvertrag handeln. Ist aber lediglich bestimmt, daß der Aktionär auf Verlangen ein nach Bedarf der Gesellschaft und Ertrag des Aktionärs verschiedenes Quantum gegen einen ebenfalls nach der Geschäftslage oder auch nach dem Belieben der Gesellschaftsorgane festzusetzenden wechselnden Preis zu liefern hat, so ist in jedem Fall ein neuer Konsens nötig; es liegt also nur eine Verpflichtung, jedesmal einen Rübenlieferungsvertrag abzuschließen, ein pactum de contrahendo vor.

Alle diese Konstruktionen waren, wie die Denkschrift[11]) mit Recht hervorgehoben hat, nur „Notbehelfe, die der wirklichen Natur der Verhältnisse und der Absicht der Beteiligten offenbar nicht gerecht wurden". Die Grenzen verschwammen leicht ineinander und manche Statutenbestimmungen, hauptsächlich diejenigen über die Preisbestimmung der zu liefernden Rüben, riefen eine Fülle von Streitigkeiten hervor, in denen den Aktiengesellschaften keine genügende rechtliche Grundlage gegeben war.

C. Lösung der Frage der Rechtsgültigkeit im neuen Recht.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus wurde bei Gelegenheit der Beratung der Aktiennovelle v. 18. 7. 1884 in der Reichstagskommission angeregt, in den Art. 219 eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Nebenleistungspflicht mit der Aktie unmittelbar verbunden sein

[11]) S. 131.

könne. Da sich aber in der Kommission Gegner einer Neuregelung fanden, die hervorhoben, daß die in Frage kommenden Aktien fast stets vinkulierte Namensaktien seien und sich dadurch naturgemäß ein Zusammenfallen des Aktienbesitzes und der Nebenleistungspflicht in einer Person ergäbe, so blieb es beim alten.[12])

Kaum ein Jahrzehnt später war aber das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Klärung der Lage derartiger Aktiengesellschaften ein so dringendes geworden, daß in dem 1896 veröffentlichten Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches, in dem die §§ 197, 200 eine mit den heutigen §§ 212, 216 fast übereinstimmende Fassung fanden, endlich auch gesetzlich mit dem Prinzip der auf die Kapitaleinlage beschränkten Haftung gebrochen wurde. Damit waren praktisch seit langem bestehende Zustände nun auch gesetzlich sanktioniert; man hatte sich von dem Umwege der Interpretation des alten Rechts freigemacht und hatte durch einen eigenen neuen Rechtssatz das Ziel erreicht, daß den Aktionären neben der Kapitaleinlage bestimmt wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen als gesellschaftliche Pflichten auferlegt werden können.[13]) Ein weites Feld wurde so für die Neubildung von Wirtschaftsformen geschaffen, und die Wohltaten der neuen Bestimmung sollten bald nicht nur den Rübenzuckerfabriken, durch deren Lage sie in erster Linie ins Leben

---

[12]) vgl. Kommissionsbericht S. 16 ff.

[13]) s. RG. Bd. 48 S. 102.

gerufen war, zugute kommen, sondern in mannigfachster Weise den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragen, indem sie die Möglichkeit erschließt, Konventionen und Kartelle aller Art zu bilden, deren einzelne Mitglieder ihre Produktion an eine übergeordnete Zentralaktiengesellschaft gegen eine nach besonderen Grundsätzen zu regelnde Preisvergütung abzuliefern haben.[14])

II. Art und Natur der Nebenleistung.

A. Rechtliche Natur. — Die Nebenleistung ist keine „Einlage" im Sinne der Kapitaleinlage.

Die bis dahin über die rechtliche Natur der Nebenleistungen herrschenden Ansichten, wie sehr sie auch voneinander abwichen, stimmten bis auf die Gierkesche darin überein, daß jene keine gesellschaftlichen Pflichten sein konnten. Nach dem neuen § 212 ist die statutarische Nebenleistung im Gegensatz hierzu gerade als Gesellschaftspflicht hingestellt, was durch die gesetzliche Erlaubnis, die Nebenleistungen „im Gesellschaftsvertrage" aufzuerlegen, klar ausgesprochen ist. Es kann darüber eine Meinungsverschiedenheit nunmehr nicht mehr herrschen, daß der Aktionär sie neben der Kapitaleinlage in gleicher Weise wie diese selbst gesellschaftlich übernimmt. Eine andere Frage bleibt jedoch auch jetzt noch offen, ob nämlich diese Leistungspflicht als eine weitere „Einlage" des Aktionärs

[14]) vgl. Denkschr. S. 132; Staub S. 718 Anm. 1.

zu dem Gesellschaftsvermögen[15]) gelten kann. Da die Nebenleistung nur „neben" den Kapitaleinlagen, die das Grundkapital bilden, im Gesetz erscheint, also offenbar im Gegensatz zur Kapitaleinlage selbst, vor allem auch eine sichere Berechnung, wie hoch das Recht auf Bezug der Nebenleistungen gewertet werden kann, unmöglich ist, so muß man jene Frage verneinen und wird die Nebenleistungspflicht als besonderen gesellschaftlichen Beitrag auffassen müssen. Eine Bekräftigung findet diese Auffassung dadurch, daß die Leistung des Charakters als Austauschleistung durch folgende Erwägung entkleidet wird: Im § 216 ist, wie unten näher ausgeführt werden wird, die Möglichkeit der Gewährung einer an sich nach § 213 ausgeschlossenen Gegenleistung für die von den Aktionären zu machenden Nebenleistungen ausgesprochen. Keineswegs besteht aber die Notwendigkeit, eine Nebenleistung entsprechend zu vergüten, ja auf die Verpflichtung zur Leistung ist es selbst ohne jeden Einfluß, wenn im Gesellschaftsvertrage ausgesprochen ist, daß überhaupt keine besondere Vergütung außer dem Ertrage vom Reingewinn gewährt wird, wie auch vom Reichsgericht mehr-

---

[15]) Diese Ansicht vertrat vor allem in den früheren Auflagen Cosack; er wurde jedoch bereits vom RG. (Bd. 21 S. 153) widerlegt und hat sich heute dem auch sonst in der gesamten Literatur verfochtenen entgegengesetzten Standpunkt zugewandt (6. Aufl. 1903); Wolff-K. S. 324 ff.; Pinner S. 94 II, 1; Staub S. 732 Anm. a 1 zu § 216; Lehmann-Ring Anm. 1 zu § 211; Makower S. 542/43 II; Ebert S. 56.

fach[16]) anerkannt worden ist.[17]) Dieser gesellschaftliche Beitrag ist allerdings vermögensrechtlicher Natur, soll auch in das Gesellschaftsvermögen übergehen, kann aber in technischem Sinn nicht als „Einlage" angesehen werden. Dies hat praktisch die Folge, daß das Recht auf Beanspruchung der Nebenleistungen als solches nicht in die Bilanz einer Aktiengesellschaft aufgenommen werden kann. Wohl aber muß natürlich nach den Bestimmungen des § 261 der einzelne, z. B. durch Rübenlieferung der Gesellschaft geleistete wirtschaftliche Beitrag ebenso wie das für ihn gezahlte Entgelt im jeweiligen Bilanzjahr als Faktor der Gesamtrechnung mit aufgeführt sein. Wenn dabei auch eine für bereits geschehene Leistungen zu zahlende Vergütung aufgenommen sein kann, so darf die Berechnung des Gewinnes oder Verlustes im Berichtsjahr nie unter Zugrundelegung zukünftiger Nebenleistungen oder des Entgelts für solche angesetzt werden. Andrerseits ergibt sich als Folge davon, daß die Nebenleistung ins Gesellschaftsvermögen fällt, die Möglichkeit, sie im Falle einer Auflösung der Gesellschaft bei der Verteilung des Vermögens zu berücksichtigen. Jedoch wird dies nur dann vorkommen, wenn ein jährlicher Entgelt nach Maßgabe des § 216 mit dem Leistenden nicht vereinbart worden war. Normalerweise wird aber im beiderseitigen Interesse — bei der Gesellschaft deshalb, weil sie sich ihrer Gegen-

---

[16]) Bd. 21 S. 155, Bd. 26 S. 88.

[17]) vgl. auch Staub S. 719 Anm. 6; Makower S. 545.

verpflichtung leichter und von der Gesamtheit der Gesellschafter ständig kontrollierbarer wird entledigen können, bei dem Aktionär, weil die Wertung der Einzelleistung ihm sein aufgewandtes Wirtschaftskapital regelmäßig wiedererseßt und event. verzinst — vom § 216 mit seiner praktisch am bequemsten anwendbaren Vergütungserlaubnis Gebrauch gemacht werden.[18])

B. Umfang der Verpflichtung des Aktionärs im allgemeinen.

Das Gesetz erlaubt durch die Bestimmung des § 212 einer Aktiengesellschaft, daß sie in den Statuten ihren Aktionären wiederkehrende Leistungen auferlegt, die nicht in Geld bestehen. Dadurch ist ein Gegensatz zum § 211 geschaffen. Dort wird alles das geregelt, was sich auf die Kapitaleinlage der Aktionäre, also auf ihre Geldleistung zum Grundkapital bezieht, und zwar in der Weise, daß die Kapitaleinlage durch den Nenn- bezw. Ausgabebetrag der Aktie begrenzt wird. Es ist also durch das Gesetz unmöglich gemacht, daß ein Statut den Aktionären, selbst mit ihrem Willen, außer der Kapitaleinlage noch irgendwelche andere Geldleistungen zum Grundkapital abzwingt.[19]) Vor allem ist dadurch einer statutarischen

---

[18]) s. Pinner S. 94 II, 1; Staub S. 732; Ebert S. 56; Wolff-W. S. 333/34.

[19]) vgl. RG. Bd. 17 S. 14, Bd. 19 S. 110, Bd. 21 S. 156 ff., Bd. 26 S. 88 ff.

Verpflichtung des Aktionärs, zur Ergänzung des Grundkapitals Nachschüsse zu leisten, die Wirksamkeit benommen. Andrerseits muß jedem Aktionär die Kapitaleinlage auferlegt werden, sonst kann er keine Mitgliedschaftsrechte an der Aktiengesellschaft erwerben. Die Leistung der Kapitaleinlage ist so auf Grund des allgemeinen § 178 zur Hauptpflicht gemacht, durch deren Erfüllung der Leistende in den aktienrechtlichen Schutz des Gesetzes aufgenommen wird. Wenn das Gesetz also vom Aktionär nichts Weiteres außer der Kapitaleinlage verlangt, so gestattet es nebenher doch noch, ihm eine andere Gattung von Pflichten aufzuerlegen, die im Verhältnis zu der Kapitaleinlage für das Fundament der Aktiengesellschaft nebensächlicher Art sind, die man deshalb als Nebenleistungen bezeichnet und die im § 212 des näheren charakterisiert sind. Bestände im Aktienrecht Vertragsfreiheit, so wären alle Bestimmungen über Nebenleistungen überflüssig, indem der § 211 nur die Kapitaleinlage regelt, nach seinem Wortlaut aber andere Kapital- oder sonstige Leistungen nicht beschränkt sein würden. Da aber nur solche Leistungen von einem Aktionär verlangt werden dürfen, die im Statut zu bestimmen das Gesetz ausdrücklich erlaubt, so mußten gesetzliche Bestimmungen über aufzuerlegende Nebenleistungen geschaffen werden, die deren Umfang angeben, und das ist im § 212 geschehen. Über Kapitalleistungen finden sich aber außer der im § 211 besprochenen Kapitaleinlage keine weiteren Grundsätze im Aktienrecht des Handelsgesetzbuchs; es resultiert

daraus also klar, daß das Gesetz irgendwelche Verpflichtungen zu weiteren Kapitalleistungen nicht zulassen wollte.[20])

Wenn im § 211 für die Kapitaleinlage, im § 212 für die Auferlegung von anders gearteten Leistungen die Grundsätze festgelegt sind, so sind damit aber auch alle Verpflichtungen des Aktionärs erschöpft. Alles, was außerhalb dieser Grenzen als Mitgliedspflicht im Statut festgelegt wäre, würde nichtig sein. Nur das Gesetz selbst sieht für den Fall, daß die Gesellschaftspflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt werden sollten, einige im Verhältnis zur eigentlichen Leistung recht zurücktretende Surrogate vor, wie Vertragsstrafen,[21] Zinsen[22]) oder Schadensersatz.[23]) Gerade durch die ausdrückliche Gewährung dieser Rechte an die Aktiengesellschaft wird aber das Prinzip der beschränkten Haftung des Aktionärs nicht durchbrochen. Diese kleinen Machtmittel stellen vielmehr lediglich gesetzliche Ausnahmebestimmungen dar.[24])

---

[20]) Selbstverständlich ist dem Aktionär dadurch nicht die Möglichkeit genommen, ohne daß er dazu verpflichtet wäre, mehr an Kapital zu leisten. So kann er z. B. eine Zuzahlung auf seine Aktie vornehmen, um dadurch eine Umwandlung in eine Vorzugsaktie zu erlangen. Vgl. dazu Lehmann-Ring S. 431 Anm. 2 zu § 211.

[21]) §§ 212 Abs. 2, 218 Abs. 2 HGB.

[22]) § 218 Abs. 1 HGB.

[23]) § 218 Abs. 1 HGB.

[24]) Makower S. 543 II; Staub S. 716; Lehmann-Ring S. 439, 431 Nr. III; Pinner S. 94 IV; Rießer S. 102; Gareis S. 244; Cosack S. 594; Ebert S. 57/58; Wolff-W. S. 335.

C. Inhalt der Nebenleistung.

1. Sie darf nicht in Geld bestehen.

Erlaubt ist, wie bereits oben (S. 12) erwähnt, nur die Auferlegung von solchen wiederkehrenden Leistungen, die nicht in Geld bestehen. Damit hat das Gesetz für die Auslegung dessen, was als Leistung in Betracht kommen kann, einen weiten Spielraum gelassen. Der Begriff „Leistung" ist handelsrechtlich nirgends festgelegt, muß also nach allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Aber auch im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich zur Bestimmung dessen, was eine Leistung sei, nur im § 241 der Satz, daß sie auch in einem Unterlassen bestehen könne.[25]) So wird auch, wenn man das bürgerliche Recht heranzieht, die Frage nicht beantwortet, ob Gegenstand der Leistung nur etwas sein könne, was einen Vermögenswert hat, oder ob dieses Merkmal nicht notwendig ist.[26])

Eine Aktiengesellschaft kann ausschließlich auf lukrativ wirtschaftlicher Grundlage ihren Zwecken dienen, und so kommt es für ihren Bestand neben allen anderen Betätigungen in erster Linie auf die dauerhafte Kapitals-

---

[25]) Durch Analogie wird man hiernach zu dem Resultat kommen, daß also auch die Verpflichtung, keine Konkurrenz zu machen, oder die Befolgung der Bestimmung, die Produktion einzuschränken, Gegenstand der Aktionärspflichten sein kann.

[26]) s. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 185; Endemann, Bürgerl. R. § 96 Anm. 22.

vereinigung und darin wurzelnde kapitalistische Wirkungskraft an.[27]) Daher wird man sich der Meinung des Reichsgerichts[28]) unbedenklich anschließen können und als Gegenstand einer Leistung, im aktienrechtlichen Sinne wenigstens, alle idealen Leistungen ausschließen dürfen und nur einen Geldwert darstellende vermögensrechtliche Leistungen dem Begriff der im § 212 erlaubten Nebenleistungen unterordnen.[29])

Die statutarische Verpflichtung eines Aktionärs, Mitglied einer bestimmten Vereinigung, etwa aus politischen Gründen des Bundes der Landwirte, zu sein, ist also unerlaubt.[30]) Innerhalb obiger Begriffsbestimmung sind aber Leistungen von verschiedenster Art denkbar; so könnte unter die Aktionärspflichten außer dem Hauptfall der Rübenlieferung die Herstellung und Lieferung von Gegenständen jeglicher Beschaffenheit, Dienstleistungen, auch Über-

[27]) Daß, wie Wolff-G. (S. 23) ausführt, eine Aktiengesellschaft öfters auch durchaus nicht kapitalistischen Zwecken dient, sondern gemeinnützige Ziele verfolgt, kann an der Notwendigkeit eines rein geschäftsmäßig kapitalistischen Betriebes der Aktiengesellschaft nichts ändern. Man kann daher seiner Ansicht, daß nur Naturalleistungen verlangt werden dürften, die er an anderer Stelle (Wolff-W. S. 335) damit begründet, daß sich Dienstleistungen nach der Entstehungsgeschichte des § 212, speziell den Worten des Staatssekretärs Dr. Nieberding, von selbst verböten, nicht zustimmen, da sich im Gesetz selbst keinerlei Stützpunkte hierfür finden.

[28]) RG. Bd. 49 S. 78/79, 149.

[29]) So auch Makower S. 542 Anm. 3; Staub S. 718 Anm. 4; Lehmann-Ring S. 432, 3; Rießer S. 104.

[30]) vgl. RJLG. Bd. 2 (1. Halbjahr) S. 232; bestätigt RG. Bd. 49 S. 77 ff.

nahme von Gesellschaftsämtern, sofern sie eine regelmäßig wiederkehrende Kontroll- oder ähnliche im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft übernommene Bemühung darstellt, fallen. Unzulässig wären dagegen Verpflichtungen, von der Gesellschaft Waren abzunehmen, in der Gesellschaft gehörigen Wohnungen zu wohnen (vgl. unten S. 19), oder etwa, sich bei ihr versichern zu lassen, wie es namentlich häufig im Seeversicherungswesen früher geschah,[31]) sowie sich bei Privatgeschäften der Vermittlung der Aktiengesellschaft oder einer bestimmten Bank zu bedienen,[32]) weil zur Erfüllung aller derartiger Vereinbarungen die unerlaubte Zahlung einer Geldsumme notwendig wäre, ganz abgesehen davon, daß z. B. das „Wohnenmüssen" eine Dauerverpflichtung, keine wiederkehrende wäre.

2. Die Nebenleistung muß wiederkehrend sein.

Damit kämen wir zu der ferneren Forderung des § 212, nämlich der, daß die Leistungen wiederkehrend sein müssen. Diese Bestimmung hat zu den widersprechendsten Auslegungen Anlaß gegeben. So hat man argumentiert[33]): Wenn schon wiederkehrende, also mehrmalige Leistungen

---

[31]) s. Kommissionsbericht der 18. Kommission bei Hahn S. 66; Makower a. a. O.; Rießer, Aktienrecht S. 105 Anm. 1; Goldmann Bd. 2 Nr. 5.

[32]) JurW. 1900 S. 18 Nr. 30 (ebenso für heutiges Recht gültig); Staub S. 716 Anm. 12.

[33]) So Cosack S. 594; Gareis S. 266; Staub 6./7. Aufl. § 212; Dernburg Bd. 1 § 81; Makower S. 547 IIIb; Ebert S. 67.

erlaubt sind, um wie viel weniger kann dann eine einmalige verboten werden, und da im Wortlaut des Gesetzes nicht eine regelmäßige Wiederkehr verlangt wird, so kann der Zwischenraum zwischen den einzelnen Leistungen beliebig groß, also eventuell 1000 Jahre sein, und damit würde dann tatsächlich die Leistung zu einer einmaligen. Selbstverständlich würde eine derartige Interpretation direkt gegen den Geist des dem § 212 zugrunde liegenden Gedankens verstoßen, wie auch in der neueren Literatur fast allgemein anerkannt wird.[34]) Hier muß man, wie Wolff es an anderer Stelle (vgl. Anm. 27) zu Unrecht will, der Entstehungsgeschichte nachgehen und die Worte des Staatssekretärs Dr. Nieberding bei Gelegenheit der Kommissionsberatung berücksichtigen. Er betonte, daß die im § 212 enthaltene ausnahmsweise Ausgestaltung der Aktiengesellschaften aus der Erkenntnis heraus geschehen sei, daß für einzelne Produktionszweige ein Bedürfnis der näheren wirtschaftlichen Betätigung vorläge; dies könne aber nur durch periodisch wiederkehrende Betätigung zum Durchbruch gelangen. Wenn man hierzu den knappen Gesetzeswortlaut nimmt, so kann man zu gar keinem anderen Resultat kommen, als daß jede weitergehende Auslegung unzulässig ist und den mit der Bestimmung beabsichtigten Zweck geradezu vereiteln würde.[35])

[34]) Staub 8. Aufl. S. 719 Anm. 5; Pinner S. 95 III, 2; Lehmann-Ring S. 432 Nr. 4; Wolff-W. S. 334; Goldmann Bd. 2 Nr. 3; Lehmann Bd. 2 S. 373.

[35]) Wie sehr man sich in manchen Kreisen fürchtete, daß die die

Sollte im einzelnen Fall eine ein- oder mehrmalige Leistung mit dem Aktionär zu vereinbaren sich als zweckmäßig herausstellen, so wäre dies leicht auf dem Wege des Sondervertrages zu erreichen, dessen Inhalt dann allerdings, wie unten ausgeführt werden wird, mit den Aktionärspflichten als solchen nichts zu tun hätte. Ebensowenig wie die aufzuerlegende Nebenleistung einmalig sein darf, kann die Verpflichtung zu ständiger oder dauernder Leistung gültig vereinbart werden. Auch aus diesem Grunde haben wir bereits bei der Forderung des Vermögenswertes der Leistung die mit der Aktie verbundene Vorschrift, in Gebäuden der Gesellschaft wohnen zu müssen, als unzulässig hingestellt. Wenn Ebert (S. 69) eine solche Verpflichtung deshalb für gültig erklärt, weil es der Gesellschaft nicht auf das Wohnen, sondern auf die Entrichtung des Mietzinses ankäme, diese aber eine regelmäßig wiederkehrende und nicht eine dauernde sei, so hat er dabei übersehen, daß gerade dann ein direkter Widerspruch zu dem Gesetz entstehen würde, da die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen eben nicht in Geld be-

---

Aktiengesellschaft reformierende Bestimmung zu leichtfertigen Interpretationen Anlaß geben könnte, beweist der allerdings stark übertreibende Ausspruch des Abg. Stadthagen bei der Beratung: durch den § 212 könnte unter Umständen im HGB. eine weit über die Rübenlieferungspflicht hinausgehende Lehnsobrigkeit geschaffen werden, und selbst der Abg. Bassermann hatte schon vorher bei der Beratung des Entwurfs von der neuen Bestimmung behauptet, sie stelle einen Sprung ins Dunkle dar (vgl. Mat. S. 507).

stehen dürfen. Auf keine Weise ist daher eine Konstruktion denkbar, nach der eine Verpflichtung zum Wohnen in der Gesellschaft gehörigen Häusern gültig statuiert werden könnte.

Aus der Unmöglichkeit, eine dauernde Leistung aufzuerlegen, folgt, daß ein Gesellschaftsamt, wie das des Vorstands oder Aufsichtsrats, Buchhalters oder Inspektors, nicht mit der Aktie auferlegt werden kann. Ein derartiges Amt würde natürlich die Kräfte des Aktionärs dauernd in Anspruch nehmen, was vermieden werden soll, und stände im Gegensatz zu solchen oben (S. 17) als erlaubt hingestellten Ämtern, die nur periodisch wiederkehrende Verpflichtungen mit sich bringen, wie Revisionen.[36]) Auch hier ist Ebert wieder anderer Ansicht, wenn er auch richtig darauf hinweist, daß die „Übernahme" eines solchen Amtes noch überhaupt keine Leistung ist, sondern erst einen Zustand schafft, aus dem heraus der mit dem Amt Betraute eben kraft dieses Amtes Leistungen an die Gesellschaft bewirkt. Falsch führt er dann aber weiter aus, daß diese Leistungen keine dauernden, sondern regelmäßig wiederkehrende seien. Wenn sich auch in manchen Fällen die Grenze zwischen „dauernd" und „regelmäßig wiederkehrend" gewiß oft schwer ziehen läßt, so kann man doch, um nur ein Beispiel von zu weitgehender Interpretation herauszugreifen, die fortlaufende Tätigkeit der Buchführung unmöglich als eine nur periodisch wiederkehrende auf-

[36]) vgl. Staub a. a. O. S. 718 Anm. 4.

fassen und darf so die Auferlegung aller ähnlichen Ämter nicht als zulässig anerkennen.[37])

Was die Dauer der Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Nebenleistungen anbetrifft, so wird man mit Makower[38]) annehmen müssen, daß sie im Zweifel nicht länger dauert, als die Aktiengesellschaft selbst besteht und das Unternehmen, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Leistung gemacht wird, betreibt. Im Falle des Konkurses also oder auch bei eintretender Liquidation können nur die bereits fälligen, nicht aber die erst künftig fällig werdenden Leistungen zur Masse eingefordert werden.[39]) Auch wäre es hiernach unmöglich, von einem Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Aktionär zu verlangen, innerhalb einer Meistbegrenzung noch mit seinem eigenen Vermögen zur Zahlung ungedeckt bleibender Schulden oder zur Ergänzung des sich vermindernden Gesellschaftsvermögens beizutragen.[40]) Die gleiche Beurteilung müßte die Bestimmung finden, daß der Aktionär zu dem Preise beisteuern sollte, den die Gesellschaft zu dem von ihr in bestimmten Fällen übernommenen Rückkauf von Aktien anderer Aktionäre aufzuwenden haben würde.[41])

---

[37]) ROLG. Bd. 2 S. 232 ff.

[38]) S. 544 I a.

[39]) s. RG. Bd. 21 S. 153.

[40]) Solche Art Nebenleistung würde nebenbei auch wieder der allgemeinen Forderung, daß sie nicht in Geld bestehen darf, widersprechen.

[41]) RG. Bd. 21 S. 156; JurW. v. 15. 10. 1895 S. 602 Nr. 26; Bolze Bd. 12 Nr. 506.

III. Auferlegung der Nebenleistungen.

Von besonderer Vorsicht in der Art der Anwendung der neuen Bestimmung zeugt die Vorschrift, die sich im § 276 HGB. findet, daß nämlich die Nebenleistungen entweder nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage festgelegt sein dürfen oder sonst nur mit Zustimmung aller von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden können.[42]) Würde ohne diese Zustimmung ein Beschluß zu einer solchen Auferlegung zustande kommen, so könnte jeder geschädigte Aktionär ihn binnen eines Monats gemäß § 271, 1 im Wege der Klage anfechten. Dadurch wird verhindert, daß die zunächst nicht vorgesehene Leistungspflicht etwa durch einen später erfolgenden Mehrheitsbeschluß einem Aktionär gegen seinen Willen aufoktroyiert werden könnte.[43]) [44]) Ebenso fällt unter diese Bestimmung die event. versuchte Erschwerung oder Erhöhung einer bereits bestehenden statutarischen

---

[42]) So können Nebenleistungen bei Erhöhung des Grundkapitals mit der neuen Aktie auferlegt werden; dann läge die Zustimmung in der Zeichnung der neu auszugebenden Aktie.

[43]) s. RG. Bd. 37 S. 65, Bd. 48 S. 107.

[44]) Einen gleichen Schutz vor einer etwaigen Willkür der Mehrheit läßt das Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. G. v. 20. 4. 1892 den Gesellschaftern angedeihen, indem es dort im § 54 Abs. 3 analog unserer Bestimmung heißt: „Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter beschlossen werden".

Nebenleistungspflicht. Allerdings bleibt das Beschlußrecht der Majorität, die Dauer der Gesellschaft zu verlängern, daneben bestehen, da das eine einfache Statutenänderung sein würde, die nach § 274 Abs. 1 in Verb. mit § 275 Abs. 1 durch Dreiviertelmajorität zu erreichen ist. Wenn hierdurch indirekt den Aktionären, die nun eine längere Zeit hindurch zu Nebenleistungen verpflichtet bleiben, Erschwerungen auferlegt werden, so ist dies ein Fall, den der Aktionär bei seinem Eintritt in die Aktiengesellschaft vorauszusehen in der Lage war.

Noch eine wichtige Differenzierung innerhalb der Gesellschaft ermöglicht die Vorschrift des § 276. Während sonst außer den Organen die einzelnen Aktionäre der Gesellschaft gegenüber alle gleichberechtigt sind, und lediglich in bezug auf die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien ein verschieden großer Einfluß ihnen in die Hand gegeben ist, zeigt der Wortlaut „Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre", daß der Gesellschaftsvertrag nicht allen gleichmäßig die Nebenleistung aufzuerlegen braucht, wie es bei der Kapitaleinlageverpflichtung stets notwendig ist. Es können sowohl einzelnen Aktionären Nebenleistungen auferlegt sein als auch die Nebenleistungspflicht mit einer bestimmten Art von Aktien verbunden sein, wie etwa aller mit ungeraden Nummern versehenen und ähnl.

In welcher Weise die Zustimmung bei nachträglichen Statutenänderungen von den Aktionären zu erklären ist, darüber hat das Handelsgesetzbuch keine bestimmten Regeln

aufgestellt. Im allgemeinen wird es wohl in der Generalversammlung geschehen.[45])

Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz aber, daß der Mangel eines Beschlusses, der ein verzichtbares Sonderrecht verletzt, durch Genehmigung des Verletzten außerhalb der Generalversammlung geheilt wird, muß jede auch außerhalb einer Generalversammlung erklärte Zustimmung eines Aktionärs als rechtsgültig erteilt angesehen werden, denn darüber, daß das Recht auf Nichtbelastung mit neuen wiederkehrenden Leistungen ein verzichtbares Sonderrecht ist, kann heute wohl kein Zweifel mehr bestehen.[46]) Die Tatsache der außerhalb der Generalversammlung erfolgten Zustimmung muß dem Registerrichter für die Eintragung nachgewiesen werden, etwa in der Form einer schriftlichen Erklärung; es ist aber nicht ersichtlich, weshalb, wie Staub[47]) annimmt, eine öffentliche Beglaubigung erforderlich sein sollte, vielmehr würde eine solche nur dann gefordert werden müssen, wenn der Verdacht einer Fälschung der schriftlichen Erklärung vorläge.

---

[45]) JurW. Bd. 93 S. 489.

[46]) Früher dagegen Pinner § 276 S. 249; jetzt übereinstimmend dafür Staub S. 720 Anm. 11; Gareis S. 226; Makower Bd. 4 S. 755; Wolff-W. S. 336; Ebert S. 124.

[47]) a. a. O.

IV. Gegenleistung der Gesellschaft an die Aktionäre.

Durch die neue gesetzliche Bestimmung des § 212 war auch eine Neuregelung der Frage notwendig geworden, in welcher Weise die Aktiengesellschaft ihren Aktionären Gegenleistungen machen könne. Bisher war im § 213 (früher § 211) nur der Grundsatz aufgestellt, daß jene ihre Einlage nicht zurückfordern konnten, sondern nur einen Anspruch auf den Reingewinn haben sollten, wobei über dessen Verteilung noch besondere Einschränkungen nach dem Gesetz (Reservefonds, Sperrjahr) und dem Gesellschaftsvertrage (Vorwegleistungs-, Nachbezugsrechte usw.) berücksichtigt waren. Eine solche zwingende Einschränkung wäre nun den Aktionären gegenüber, mit denen kraft gesetzlicher Erlaubnis im Statut besondere Nebenleistungen vereinbart wären, eine Ungerechtigkeit gewesen. Es hätten sich unter diesen Umständen auch kaum Gesellschafter gefunden, die zu solchen Nebenleistungen bereit gewesen wären, und damit wäre der eigentliche Zweck der Neuerung in der Praxis vereitelt worden. Es mußte deshalb nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, ihnen für derartige Extraleistungen auch Extraremunerationen zu gewähren, und so entstand der § 216, in dem zugunsten derjenigen Aktionäre, die zu wiederkehrenden Leistungen neben der Kapitaleinlage nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sind, eine Ausnahme von dem Prinzip des

§ 213 gemacht wird. Durch diesen § 216 wird es für gültig erklärt ohne Rücksicht auf die Höhe des Reingewinnes nach der jährlichen Bilanz, für die Nebenleistungen der Aktionäre eine entsprechende Vergütung zu gewähren.

Wie diese Vergütung zu bemessen sei, ist im Gesetz nicht näher gesagt. Um aber wenigstens eine Grenze nach oben hin festzusetzen, wurde der Zusatz hineingenommen, daß die Vergütung den Wert der Leistung nicht übersteigen dürfe. Dadurch wird ausgeschlossen, daß eine in jedem Falle zu zahlende Mindestvergütung festgesetzt wird. Wie das Reichsgericht mehrfach hervorhebt,[48]) wird durch diese Begrenzung nach oben hin bewirkt, daß einem Rüben liefernden Aktionär, mit dem hierfür eine entsprechende Vergütung vereinbart ist, der Wert von Fabrikationsrückständen, die er zu irgendwelchem landwirtschaftlichen Gebrauch, etwa als Viehfutter, zurückerhält, von jener Vergütung abgezogen werden muß.

Als Wert der Leistung ist, wie allgemein anerkannt wird,[49]) entscheidend der Wert zur Zeit der Bewirkung der Leistung, und zwar im allgemeinen der Marktwert am Leistungsort. Wenn ein solcher dort nicht feststeht, so wird man den Preis als Marktpreis ansehen müssen, den jeder unbeteiligte Dritte für die Leistung erzielt

---

[48]) RG. Bd. 48 S. 105; JurW. v. 8. 7. 1903 S. 342, 4.

[49]) Staub § 216 Anm. 2a; Lehmann-Ring § 216 S. 440; Ebert S. 83.

hätte.[50]) Würde sich nach erfolgter Leistung ihr wirklicher Wert zugunsten eines der Beteiligten ändern, so kann dadurch die Verpflichtung zur Zahlung des Wertes zur Zeit der Bewirkung der Leistung nicht beeinflußt werden. Würde aber der Wert der Leistung zur Zeit der Bewirkung unter den ursprünglich vereinbarten sinken, so darf der vereinbarte Preis nicht voll, sondern nur bis zum wirklichen Leistungswert ausgezahlt werden.

Da der § 216, wie erwähnt, nur die Grenze nach oben hin angibt, so ist es der Gesellschaft selbstredend freigestellt, beliebig geringere Vergütungen zu verabreden.

Zu prüfen ist hier die Frage, welche Folgen die Auszahlung einer über den Maximalpreis hinausgehenden Vergütung haben würde. Zunächst ist nach den allgemeinen Vorschriften des § 812 BGB. der Aktionär, der eine derartige zu hohe Vergütung erhält, ungerechtfertigt bereichert, da er auf Kosten der anderen Gesellschafter etwas ohne rechtlichen Grund, weil der gesetzlichen Grundlage entbehrend, erhalten hat. Er ist also verpflichtet, der Gesellschaft das zu Unrecht Erlangte herauszugeben. Diese interne Haftung genügt aber nicht, und da gibt § 17 Abs. 1 die Vorschrift, daß auch nach außen den Gläubigern der Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten von den Aktionären direkt gehaftet wird, denn eine derartige übermaximale Vergütung ist nach der strikten Vorschrift des § 216 eine der in § 217 gemeinten

---

[50]) vgl. West S. 102; Seufferts Arch. Bd. 17 S. 32.

gesetzwidrigen Zahlungen. Selbst wenn der Aktionär die Mehrvergütung in gutem Glauben empfangen hat, so ist er nicht berechtigt, sie zurückzubehalten, denn eine dahinzielende Ausnahme ist im Abs. 2 des § 217 nur für das gemacht, was der Aktionär „als Gewinnanteil oder als Zinsen" empfangen hat. Es ist also nur an etwas durch die Gesellschaft Erarbeitetes gedacht, nicht aber an die für ihren Betrieb gemachten Auslagen, als die sich den Wert der Leistungen übersteigende Zahlungen darstellen würden.[51])

Dieser externen Haftung der Aktionäre für zuviel Empfangenes entspricht die in gleicher Weise den Gläubiger schützende Haftbarmachung der Organe der Gesellschaft für zuviel Gegebenes, die für die Mitglieder des Vorstandes im § 241 Abs. 3 Ziff. 1, für diejenigen des Aufsichtsrats im § 249 Abs. 3 ausgesprochen ist. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern wird eine Haftung allerdings nur dann begründet, wenn die Vergütung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten gezahlt wurde. Wenn im Gesetz zwar auch nur von Einlage die Rede ist, so liegt kein Bedenken dagegen vor, dieser eine den Maximalwert übersteigende Vergütung für Nebenleistungen gleichzustellen.

Ob aber überhaupt die Zahlung den Wert der Leistung übersteigt, ist eine Frage, die in der Praxis bei

---

[51]) vgl. Gareis S. 266; Lehmann-Ring Anm. zu § 216; Makower § 217 Id, 1 u. 2 S. 559; Wolff-W. S. 347.

dem steten Fluktuieren derartiger Werte häufig nicht leicht zu entscheiden sein wird. Außerdem wird eine kaufmännisch geleitete Gesellschaft in den meisten Fällen eher geneigt sein, die Rohprodukte zu niedrig als zu hoch zu vergüten. Es wird daher nur in denjenigen Fällen zur Anwendung der gesetzlichen Handhabe kommen müssen, in denen der Marktpreis der Nebenleistung in eklatanter Weise überschritten ist, im allgemeinen wird aber den doch ohnehin eine besondere Vertrauensstellung einnehmenden Organen der Aktiengesellschaft, die zur Bestimmung des Preises berufen sind, eine gewisse Freiheit in dieser Ausübung ihrer Gesellschaftspflichten zugestanden werden müssen.[52])

Eine große Meinungsverschiedenheit herrscht in der Literatur über die Frage, ob die Ausbedingung und Gewährung einer höheren Vergütung aus dem Reingewinn zulässig sein soll. Staub[53]) läßt dies allgemein zu, führt für die Zulässigkeit jedoch keinerlei nähere Begründung an. Richtig betonen Wolff-G.[54]) und Pinner,[55]) daß ein Beschluß der Generalversammlung auf Gewährung eines höheren Entgeltes nur dann gültig gefaßt werden könne, wenn diejenigen Aktionäre, mit deren Aktie

---

[52]) vgl. Makower § 216 Anm. 3a; Staub § 216 Anm. 2a, 3 S. 733; Wolff-W. S. 346/47; Rießer S. 105—107; Ebert S. 84; Pinner S. 104; RG Bd. 12 S. 28, Bd. 23 S. 173.

[53]) S. 733 Anm. 5.

[54]) S. 34.

[55]) S. 104.

keine Verpflichtung zu Nebenleistungen verbunden ist, ihre Einwilligung erklären, da sie sonst in statutenwidriger und unvorhergesehener Weise beschwert sein würden. Überall ist aber auch hier übersehen, daß ein solcher Beschluß stets unverbindlich sein muß, wenn der Reingewinn zur Zahlung nicht ausreicht, worauf einzig Makower[56]) und Lehmann-Ring[57]) hinweisen. Gänzlich bestreitet die Möglichkeit der Gewährung einer höheren Vergütung aus dem Reingewinn Ebert,[58]) dessen Ansicht sich mit eigenen Waffen bekämpft. Er sagt, es läge zur statutengemäßen Gewährung einer solchen Vergütung kein Bedürfnis vor, weil der § 185 für einzelne Gattungen von Aktien hinsichtlich der Gewinnverteilung besondere Rechte im Statut erlaube. Gerade durch diese Erlaubnis läßt aber das öffentliche Recht zu, daß Teile des Reingewinns, die ohne die Zulassung einer Vereinbarung nach § 213 allen Aktionären zufallen würden, von der Verteilung zugunsten der nebenleistenden Aktionäre ausgeschlossen werden. Sein ferneres Argument, daß im § 216 gesagt sei, die Vergütungen dürften den Wert der Leistungen nicht übersteigen, wird dadurch entkräftet, daß der § 216 nur eine Ausnahme von der im § 215 aufgestellten Regel für die nebenleistenden Aktionäre aufstellt. Wenn also im § 215 eine Verteilung des Reingewinns unter alle Aktionäre vorgesehen wird, so

[56]) a. a. O. S. 558.

[57]) a. a. O. S. 440.

[58]) S. 85.

soll doch der weitergehende § 216, der besondere Leistungen besonders zu belohnen erlaubt, in das allgemeine Recht, das § 215 auch diesen Besonderes Leistenden mit den anderen gibt, nicht eingreifen.

Es ist also nochmals festzustellen, daß die Frage, ob aus dem Reingewinn eine den Wert der Leistungen an und für sich übersteigende Vergütung gültig ausbedungen werden kann, unter Berücksichtigung der beiden angeführten Umstände, Einwilligung der beschwerten Aktionäre und Begrenzung durch den tatsächlich vorhandenen Gewinn, durchaus zu bejahen ist.

Wenn also nach den erörterten Bedingungen ein bestimmter Preis mit dem nebenleistenden Aktionär direkt vereinbart werden kann, so ist eine andere Möglichkeit der Preisfestsetzung die, daß alljährlich die Generalversammlung durch Majoritätsbeschluß den Preis des Gegenstandes der Nebenleistung, z. B. bei Zuckerfabriken einen Einheitsrübenpreis, festsetzt. Selbstverständlich dürfte sie das auch nur in dem Fall, daß das Statut ihr eine dahingehende Befugnis ausdrücklich zuspricht. In gleicher Weise kann statutarisch dieses Recht der alljährlichen Preisbestimmung einem Organ der Gesellschaft, Vorstand oder Aufsichtsrat, übertragen sein, oder auch der Generalversammlung innerhalb eines bestimmten Mindest- oder Höchstbetrages. Ferner könnte die Bestimmung einem Dritten übertragen werden, der sie dann gemäß § 317 BGB. zu treffen hätte. Als letzte Möglichkeit endlich wäre noch anzuführen die im Statut vorgesehene Herab-

setzung des Preises durch Beschluß der Generalversammlung, wenn der vorhandene Reingewinn zur Auszahlung in der ursprünglich vereinbarten Höhe nicht ausreichen würde. Diese letztere Art der Preisbestimmung käme natürlich erst dann zur Anwendung, wenn sich eine Unterbilanz ergeben sollte.[59])

V. Wirkungen des Nebenleistungsverhältnisses.

A. Vertragsstrafen.

Für den Fall, daß ein Aktionär die ihm obliegenden Nebenleistungspflichten nicht erfüllt, gibt § 212 Abs. 2 der Gesellschaft die Möglichkeit, ihn durch Auferlegung von Vertragsstrafen hierzu anzuhalten. Eine besondere gesetzliche Erlaubnis, im Statut Vertragsstrafen festzusetzen, mußte deshalb gegeben werden, weil sonst zweifelhaft sein könnte, ob eine derartige Leistung, die jedenfalls keine regelmäßig wiederkehrende ist, überhaupt erlaubt ist (s. S. 14). Das Handelsgesetzbuch hat zwar das Wort „Vertragsstrafe" gewählt, will damit aber nicht etwa das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär als Ver-

[59]) Bemerkenswert sind hierzu die Ausführungen der Denkschr. (S. 133 ff.), die alle diese Möglichkeiten zu einer Zeit im voraus im Auge hatte, als hinsichtlich der Preisfestsetzung noch mannigfache Bedenken bestanden, die inzwischen durch die klare gesetzliche Regelung längst geschwunden sind (s. auch Dyrenfurth S. 36; Wolff-W. S. 346; Pinner Anm. IVa zu § 212).

trag kennzeichnen, sondern wollte dadurch nur andeuten, daß die in §§ 339—345 BGB. niedergelegten allgemeinen Bestimmungen über Vertragsstrafen ergänzend zur Anwendung kommen sollen. Daraus folgt, daß die ausbedungene Vertragsstrafe als Strafe für Nichterfüllung der Nebenleistungspflicht an deren Stelle, als Strafe für ungenügende Erfüllung neben sie tritt. Auch kann der Aktionär, falls die Strafe ihm zu hoch erscheint, nach § 343 BGB. darüber eine richterliche Entscheidung und so eine eventuelle Herabsetzung herbeiführen, trotzdem dadurch dann eine Abweichung vom Gesellschaftsvertrage verursacht würde. Fällt die Übernahme der Aktie und damit auch die Übernahme der Nebenleistungspflicht jedoch in den Betrieb seines Handelsgewerbes, so ist ihm nach § 348 HGB. dieses Mittel zur Herbeiführung einer Strafherabsetzung versagt.[60]) Voraussetzung für die Auferlegung der statutarisch festgesetzten Vertragsstrafe muß stets die verschuldete Nichterfüllung der Nebenleistung bilden. Würde also höhere Gewalt den Aktionär hindern, seine Gesellschaftspflichten zu erfüllen, so müßte er von ihnen ohne weiteres befreit sein im Gegensatz zu seiner Stellung der Kapitaleinlage gegenüber, die von ihm unter allen Umständen zu leisten ist (s. unten S. 37).

Eine verschuldete Unmöglichkeit liegt hingegen vor, wenn der Aktionär das Objekt veräußert, aus dem die

---

[60]) vgl. Kommissionsbericht Nr. 735 S. 69; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 Abt. 1 S. 219 ff.

Nebenleistungen hervorgehen, wie das Rüben oder Kartoffeln hervorbringende Gut, die Waren produzierende Fabrik, die Kohlen fördernde Zeche. Dann kann auf Grund des § 280 BGB. die Gesellschaft die ihr wegen Nichterfüllung zustehenden Ansprüche gegen den säumigen Aktionär geltend machen, und er haftet ihr dafür, daß der Erwerber der Produktionsquelle seinen Nebenleistungen nachkommt. Jenen selbst kann die Gesellschaft nur dann in Anspruch nehmen, wenn er das ganze Geschäft des Aktionärs mit der Firma gemäß § 25 Abs. 3 HGB. übernommen hat. Doch wird der Erwerber ohne Übertragung der Aktie selbst und ohne Zustimmungsakt der Gesellschaft natürlich auch in dem Fall nicht selbst Gesellschafter.

B. Kaduzierung der Aktie.

Es hat sich nun die Streitfrage erhoben, ob man in der analogen Auslegung so weit gehen darf, als auferlegende Vertragsstrafe auch die Kaduzierung einer Aktie, deren Inhaber seiner Nebenleistungspflicht nicht nachkommt, zu gestatten, während der Wortlaut des § 219 das Kaduzierungsverfahren nur dann zuläßt, wenn ein Aktionär mit seiner Einzahlung säumig ist. Zweifellos darf eine Kaduzierung dann nicht stattfinden, wenn sie im Gesellschaftsvertrage nicht angedroht ist, wie auch in der Literatur nirgends bestritten wird. Jedoch muß man sich wohl gegen die Zulässigkeit der statutarisch festgesetzten Kaduzierung als Vertragsstrafe überhaupt aussprechen. Das Handelsgesetzbuch gebraucht den technischen Ausdruck

„Vertragsstrafe" und weist im § 348 direkt auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch feststehenden Begriff hin. Dort ist aber als Vertragsstrafe nur Zahlung einer Geldsumme oder andere Leistung verstanden. Hätte das Handelsgesetzbuch nun die Möglichkeit geben wollen, hier das von ihm im § 219 vorgesehene Verfahren zur Anwendung zu bringen, so mußte es an dieser Stelle irgendwie darauf hinweisen. Da sich eine derartige Bestimmung aber im § 212 nicht findet, kann das Gesetz kaum eine solche Ausdehnung bezweckt haben.

Die Vertragsstrafe kann nur ein vom Hauptanspruch getrenntes Rechtsverhältnis begründen, auf dessen Basis der Schuldner dem Gläubiger dasjenige leisten muß, was die Substanz der Vertragsstrafe ausmacht, nicht aber kann sie auf das Rechtsverhältnis, das dem Hauptanspruch zugrunde liegt, einwirken.[61]) Der von den Gegnern

---

[61]) Durchaus unzulässig ist also die angedrohte Art der Kaduzierung, die sich in dem von Tintsch bei Holdheim (Bd. 1 S. 345 ff.) mitgeteilten Fall der A.-G. Korpshaus „Isaria"-München findet. Hier soll die Kaduzierung von selbst, ohne Mahnung erfolgen, wenn dem Aktionär das Korpsband entzogen wird und er seine Aktie nicht innerhalb sechs Monaten mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung an eine im Besitze des Korpsbandes befindliche Person veräußert hat, oder wenn er stirbt, ohne vorher seine Aktie in der angegebenen Weise veräußert zu haben. — In gleicher Weise aktienrechtlich unhaltbar ist auch die Androhung der Kaduzierung im Statut der Zuckerfabrik Bedburg, selbst unter Versprechung einer Entschädigung des Aktionärs, die Wolff-G. S. 35/36 mitteilt und richtigerweise verurteilt; vgl. auch RG. Bd. 49 S. 77 ff.

dieser Ansicht[62]) angeführte Grund, daß die Gesellschaft, wenn die Kaduzierung nicht erlaubt wäre, mit der Nebenleistung zurückhaltenden Aktionären gegenüber, wenn jene nur einmal ihre Einzahlung gemacht haben, machtlos wäre, entkräftet sich dadurch, daß eine Einziehung, wenn im Statut vorgesehen, ja immer in der Form der Amortisation des § 227 unter den dort bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Auch kann in das Statut eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der der Aktionär, falls er seine Verpflichtungen nicht erfüllt, der Rechte aus seinem Nebenleistungsverhältnis verlustig gehen sollte. Diese kassatorische Klausel nach § 360 BGB. hätte allerdings zur Folge, daß dann alle Leistungen gegenseitig zurückzugewähren sind, wie es § 346 BGB. bestimmt.[63]) Auch müßte sich die Tatsache, an deren Bestand oder Nichtbestand eine solche kassatorische Klausel anknüpft, im Rahmen derjenigen Leistungen halten, die zur Interessensphäre der Aktiengesellschaft gehören.

---

[62]) Lehmann-Ring Anm. 7 zu § 212; Pinner Bd. 4 S. 96; Cosack § 117 S. 594; Makower § 212 Id. S. 545; Goldmann Nr. 24.

[63]) Aktien, die auf diese Weise nicht bei dem ursprünglichen Aktionär bleiben, kann die Gesellschaft im Gegensatz zu der Bestimmung des § 226 Abs. 1 auch selbst erwerben und später weiterveräußern. Handelt es sich doch in diesem Falle um keinen Erwerb im „regelmäßigen Geschäftsbetrieb" und gibt doch die Säumigkeit des Aktionärs in seinen Nebenleistungen hier der Gesellschaft entgegen dem sonstigen Grundsatz ausnahmsweise das Recht, ihr eigener Aktionär zu sein oder einen geeigneten in zuverlässiger Weise nebenleistenden Aktionär zu suchen.

C. Verzicht und Erlaß.

An der Tatsache, daß eine Befreiung von Nebenleistungen dem Aktionär durch seinen einseitigen Verzicht auf die Aktie nicht möglich ist,[64]) hat sich durch die Einführung des jetzigen Gesetzes nichts geändert. Eine von Weinhagen[65] angeregte Neuerung, dem Aktionär die Macht in die Hand zu geben, sich unter Umständen durch Verzicht auf seine Aktie von allen Rechten und Pflichten der Gesellschaft gegenüber zu befreien, wurde nicht in das Handelsgesetzbuch aufgenommen. Das hindert jedoch nicht die Gültigkeit einer statutarischen Bestimmung, nach der dem Aktionär gegen unentgeltliche Rückgabe der Aktie an die Gesellschaft Befreiung von den in Zukunft zu machenden Nebenleistungen gewährt werden kann, weil durch die Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Satzung die Gesellschaft sich hier im voraus für den Fall der Abandonnierung mit dem Aufhören der Nebenleistungen einverstanden erklärt.

Daß das Gesetz nicht die gleiche Strenge der Auffassung hinsichtlich des Gebundenseins an die Nebenleistung wie an die Kapitaleinlage gelten lassen will, geht aus der Fassung des § 221 Satz 1 hervor, in dem das Befreiungsverbot nur in bezug auf die Pflichten des § 211 ausgesprochen ist. Hierdurch wird indirekt die Erlaubnis gegeben, daß die Nebenleistungen den statutarischen

---

[64]) RG. Bd. 17 S. 4.

[65]) In Holdheim Bd. 5 Jahrg. 1896 S. 402 ff.

Bestimmungen unterstellt bleiben. Jedoch würde der Vorstand, der generell einen Aktionär von seiner Nebenleistungspflicht befreite, seine Befugnisse überschreiten, indem sein Verhalten einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages gleichkommen würde, zu der er nicht berechtigt ist.[66]) Wenn das Reichsgericht in einer bereits zitierten früheren Entscheidung[67]) der gegenteiligen Ansicht ist, so hatte das vor Einführung des neuen Handelsgesetzbuchs seine Berechtigung, indem nach der damaligen Auffassung der Nebenleistungsvertrag mit jedem einzelnen Aktionär als Drittem geschlossen war. Da aber die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen hin unbeschränkbar war, ebenso wie sie es auch heute noch nach § 235 Abs. 2 ist, so wurde der Dritte durch Einschränkung jener Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht gebunden, während der Vorstand intern natürlich der Gesellschaft für die durch Erlaß der Nebenleistungen begangene Überschreitung seiner Befugnisse haftete. Heute ist durch die Fassung des § 212 jeglicher Zweifel darüber geschwunden, daß der nebenleistende Aktionär kein „Dritter" im Sinne jenes § 235 Abs. 2 ist, das Nebenleistungsverhältnis ist vielmehr seitens der Gesellschaft mit ihm als Aktionär vereinbart, und daher kann es dem Vorstand nicht mehr gestattet sein, einem Aktionär generellen Erlaß von Nebenleistungen zu gewähren. Wohl aber darf bei wiederkehrenden Leistungen

---

[66]) vgl. Pinner S. 96 IV, 4.

[67]) Bd. 17 S. 3, 14, 15.

in einzelnen Fällen der Vorstand einmal eine Leistung erlassen, vorausgesetzt, daß sich im Statut keine Bestimmungen finden, die dem entgegenstehen.[68])

VI. Die Übertragung der Nebenleistungsaktie ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Als weitere Grundbedingung für die Anerkennung von statutarisch auferlegten Nebenleistungen verlangt das Gesetz, daß die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muß. Die Verbindung der Nebenleistungs- mit der Kapitaleinlagepflicht ist demnach auf vinkulierte Namensaktien beschränkt.[69]) Diese Bestimmung gibt der Aktiengesellschaft ein Mittel zur Hand, die Verleihung der Mitgliedschaft an solche Personen, die ihr nicht genehm sind, zu verhindern. Eine solche Genehmigung ist nicht nur bei dem kraft eines

---

[68]) vgl. Lehmann-Ring Nr. 9 S. 433.

[69]) Auf die Frage, ob es denkbar ist, daß Nebenleistungsaktien auch auf den Inhaber ausgestellt werden, die in der gesamten Literatur einzig Ebert (S. 111) anschneidet, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Würde eine Nebenleistungsaktie auf den Inhaber lauten sollen, so müßte gemäß § 183 Abs. 1 HGB. der Gesellschaftsvertrag darüber eine Bestimmung enthalten. Etwas Derartiges ist aber u. W. bisher noch in kein Statut einer Rübenzucker- oder ähnlichen A.-G. aufgenommen worden. Ganz abgesehen davon, ist aber eine Inhaberaktie, deren Übertragung die Zustimmung der Gesellschaft erfordert, undenkbar und läuft dem Wesen des Aktienrechts strikt zuwider.

zwischen dem alten und neuen Aktionär geschlossenen Vertrages erfolgenden Übergang der Mitgliedschaft notwendig, sondern auch bei jedem andern, selbst unfreiwilligen Eintritt eines andern in die Rechte des ursprünglichen Aktieninhabers. Diese Frage wird praktisch bei der Erbfolge und bei der Erstehung der Aktie im Zwangsverkauf. Wenn dieses Resultat zwar auch nicht aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht, so muß aus dem Geist der Bestimmung heraus der Begriff der „Übertragung" hier so erweitert werden, denn es soll dadurch verhindert werden, daß die Gesellschaft etwa Nebenleistungen von solchen Aktionären erhält, die sie nicht in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Gesellschafter zu leisten imstande sind. Der § 222 Abs. 4 HGB. widerspricht dem durchaus nicht, wie fälschlich Wolff[70]) annimmt: Dort kann durch die Bestimmung, daß die Übertragung von vinkulierten Namensaktien, die gemäß § 180 Abs. 3 auf einen kleineren Betrag als 1000 Mk. ausgegeben sind, nur durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung erfolgen kann, da diese natürlich nur vom Veräußerer abzugeben ist, der Fall der Erbfolge nicht getroffen werden. Warum soll aber deshalb auch bei Nebenleistungsaktien im Fall des Übergangs durch Erbfolge das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft ausgeschlossen sein? Nur weil zufällig Nebenleistungsaktien auch auf einen geringeren Betrag bis zu 200 Mk. herunter ausgestellt

---

[70]) Wolff-W. S. 338.

werden können? — Auch der fernere von Wolff angeführte Grund, daß nach allgemeinen Grundsätzen solche Leistungen, die mit der Person des Schuldners untrennbar verbunden seien, als unvererblich gelten, kann, da dieser Grundsatz weder im bürgerlichen noch im Handelsrecht festgelegt ist, auch die Nebenleistungspflicht keine untrennbar mit der Person des einen Schuldners zusammenhängende ist, unmöglich dafür ins Feld geführt werden, daß im Erbfall die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft beim Übergang der Aktie überflüssig sei. Endlich ist nicht zu ersehen, welche Ausführungen der Denkschrift Wolffs Ansicht zu stützen vermögen, wie er dies ohne nähere Angaben behauptet.[71]) [72])

Fällt die Aktie mehreren Miterben zu, so gilt für sie die zur Beseitigung früherer Zweifel neugeschaffene Bestimmung des § 225, daß die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden können, wohingegen sie für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen als Gesamtschuldner haften. Als Lücke in diesem Paragraphen wird der Mangel einer Bestimmung fühlbar, wer dann in das Aktienbuch ein-

---

[71]) Nach dem gewonnenen Resultat ist eine Bestimmung wie die im Statut der Zuckerfabrik Rostock, daß die Erben für die Erfüllung der mit der Aktie verbundenen Verpflichtung (sc. zum Rübenbau) in gleicher Weise haften wie der Erblasser selbst, nicht zulässig.

[72]) vgl. auch Wolff-G. S. 38ff.; im übrigen Lehmann-Ring a.a.O. Anm. 5; Staub Anm. 17 S. 720; Makower S. 546 II, 5; Pinner S. 95 III; Denkschr. S. 132; Ebert S. 106/07.

zutragen ist, doch muß wohl angenommen werden, daß alle Berechtigten sowohl wie der bestellte Vertreter einzutragen sind, da das Aktienbuch den Zweck hat, einerseits dem Aktionär als Legitimation zu dienen, andrerseits die der Gesellschaft Verpflichteten zu bezeichnen.[73])

Ein wesentlicher Unterschied gegen das frühere Recht macht sich bei der dem Zwangsverkauf vorhergehenden Pfändung geltend. Wie zutreffend in einer Entscheidung des Reichsgerichts[74]) ausgeführt wird, bedurfte es damals, also vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur rechtsgültigen Entstehung eines Pfandrechts, sei es, daß dieses vertraglich begründet werden sollte oder auf Gesetzesvorschrift beruhte, der Genehmigung der Gesellschaft nicht, auch wenn das Statut die Veräußerung der Nebenleistungsaktie ohne Einwilligung der Gesellschaft verbot. Das Interesse der Gesellschaft wurde nämlich insofern nicht verletzt, als der Verpfänder der Aktie selbst Aktionär blieb und demnach weiter zu den Nebenleistungen verpflichtet war. Die Realisierung des Pfandrechtes im Zwangsverkauf aber war ohne Mitwirkung der Gesellschaft nicht denkbar, weil der Aktionär mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 181, 183 gezwungen gewesen wäre, für den Zwangsverkauf die Aktie auf den Namen des Gerichtsvollziehers umschreiben zu lassen, wozu die Gesellschaft ihre Einwilligung hätte geben müssen. Heute

---

[73]) vgl. Staub Anm. 12 zu § 225; Pinner S. 120; Wolff-W. S. 339; Wolff-G. S. 37 ff.

[74]) RG. Bd. 37 S. 140.

liegt die Sache durch das Verbot des § 1274 Abs. 2 BGB., nach dem an einem Recht ein Pfandrecht insoweit nicht bestellt werden kann, als das Recht nicht übertragbar ist, umgekehrt. Diese Bestimmung des bürgerlichen Rechts läßt Ebert[75]) außer acht, wenn er die Pfändung einer Aktie ohne Zustimmung der Gesellschaft aus dem Grunde für zulässig hält, weil im § 212 der Übergang der Mitgliedschaft als solcher an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sei, in der Pfändung der Aktie aber ein Mitgliedschaftsübergang nicht erblickt werden könne. Ebenso ist nach §§ 851, 857 ZPO. die Entstehung eines Pfändungspfandrechts an einer Nebenleistungsaktie ohne Einwilligung der Gesellschaft undenkbar. Während also früher nur für die Realisierung eines an sich an der Aktie gültig begründeten Pfandrechts durch Zwangsverkauf die Zustimmung der Gesellschaft notwendig war, kann heute ohne diese in keiner Weise an einer Nebenleistungsaktie ein vertragliches oder Pfändungsrecht bestellt werden. Es bleibt dabei aber noch übrig, zu erwähnen, daß die Zustimmung nur für eine Übertragung der Anteilsrechte nachgesucht werden muß, nicht aber für Übertragung des Anspruches auf einzelne vermögensrechtliche Leistungen, wie des Rechtes auf Bezug von Dividende oder Liquidationserlös. Durch die Versagung der Zustimmung[76])

[75]) a. a. O. S. 107/08.

[76]) Die Zustimmung oder ihre Versagung ist, wenn das Statut darüber nichts Besonderes sagt, vom Vorstand als Organ der Aktiengesellschaft auszusprechen und bedarf — ebenfalls mangels anderer statutarischer Bestimmungen — keiner vorgeschriebenen Form.

können, wie bereits ausgeführt, Rechtsnachfolger im Aktienbesitz, die der Gesellschaft für ihre Zwecke ungeeignet erscheinen, ausgeschaltet werden. Würde von dieser Zustimmungsversagung aber zu häufig Gebrauch gemacht, so könnte leicht der Fall eintreten, daß ein Aktionär, der gern ausscheiden möchte, wider seinen Willen im Bannkreis der gesellschaftlichen Verpflichtungen gehalten, diese doch in einer den Zwecken der Gesellschaft schädlichen Weise vernachlässigt. Die Gesellschaft wäre dann gezwungen, mit Vertragsstrafen gegen ihn vorzugehen oder eine der oben besprochenen Formen der Einziehung der Aktie gegen ihn anzuwenden. Um ein solches Vorkommnis tunlichst zu vermeiden, sieht das Gesetz die Einführung einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage vor, nach der die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf. Ein solcher wichtiger Grund würde wohl in erster Linie die klar vorhergesehene Unfähigkeit des künftigen Aktionärs sein, seine Nebenleistungen zu erfüllen, zweckmäßigen Rübenbau zu treiben usw.[77]) Um den Interessen der Gesellschaft und denjenigen der Aktionäre in gleicher Weise gerecht zu werden, wird es sich empfehlen, im Statut die zur Verweigerung berechtigenden Gründe näher anzugeben, jedoch würde auch der allgemeine

[77]) Zweifellos ist es aber nicht notwendig, daß jener, wie Weinhagen (bei Holdheim Bd. 5 S. 403) es verlangt, sich ausdrücklich zu der Nebenleistung bereit erklärt, da sie auf der Aktie vermerkt ist und mit dieser kraft gesetzlicher Bestimmung zusammen auf den Erwerber übergeht.

Hinweis auf die Notwendigkeit des Vorliegens von wichtigen Gründen genügen.[78]) Wenn der zur Übertragung gewillte Aktionär dann den von der Gesellschaft angegebenen Grund nicht für wichtig im Sinne jener Statutenbestimmung hält, so kann er gemäß § 894 ZPO. auf Zustimmung klagen, und das Gericht hat nun zu entscheiden, ob der Grund wichtig ist oder nicht. Fehlt aber im Gesellschaftsvertrage überhaupt eine Bestimmung über die Möglichkeit der Zustimmungsversagung, so ist keine Klage auf Zustimmung gegeben. Die Gesellschaft, an keinerlei Bedingungen gebunden, kann dann ihre Zustimmung zur Übertragung der Anteilsrechte willkürlich, ja sogar ohne Angabe von Gründen verweigern, es sei denn, daß sie ihr Recht nach § 226 BGB. lediglich deshalb ausübte, um dem Aktionär in seinem Erwerbe Schaden zuzufügen.[79])

VII. Die Folgen der Zustimmungserteilung oder -verweigerung.

Wird die Zustimmung seitens der Gesellschaft erteilt, so erlischt damit das Mitgliedschaftsrecht des bisherigen Aktionärs und geht auf den neuen über. Ebenso wird der alte Aktionär damit von allen Nebenleistungen befreit, haftet jedoch noch für etwaige rückständige Leistungen, die dem neuen natürlich nicht zur Last fallen können.

---

[78]) s. Denkschr. S. 142.

[79]) vgl. RG. Bd. 17 S. 12; Makower S. 546 IIb; Staub S. 720 Anm. 14; Lehmann-Ring S. 432 Nr. 5; Wolff-W. S. 337; Ebert S. 114/15; Dyrenfurth S. 34; Gareis S. 266; Pinner S. 95 III, 3.

Wird dagegen die Zustimmung versagt, so bleibt es mit den Rechtsverhältnissen zwischen Aktionär und Gesellschaft beim alten und der mit dem Erwerber der Aktie seitens des früheren Aktionärs abgeschlossene Veräußerungsvertrag bleibt ohne Wirkung.

Ein unhaltbarer Zustand ergibt sich aus der Verweigerung der Zustimmung dem Erben gegenüber. Der alte Aktionär existiert nicht mehr, auf den neuen darf die Mitgliedschaft nicht übergehen. Die Gesellschaft kann unter den besprochenen Umständen das Recht haben, ihre Zustimmung zu versagen. Daß eine Pflicht für sie, gegen Entschädigung des Erben, etwa in Höhe des Wertes der Aktie zur Zeit des Erbfalles, die Aktie selbst auf sich zu nehmen, entstanden ist, kann entgegen der Ansicht von Ebert (a. a. O.) nicht anerkannt werden, da keine gesetzliche Grundlage hierfür vorhanden ist. Der Erbe andrerseits kann nicht gezwungen werden, für Übergang der Aktie in die Hand eines der Gesellschaft als neues Mitglied geeignet Erscheinenden zu sorgen, würde jedoch, da die Gesellschaft durch ihre Zustimmungsverweigerung sich nicht schadensersatzpflichtig macht, ein Vermögensstück aus der Erbschaft nicht realisieren können. Versagt für diesen Fall das Gesetz, so bleibt eine befriedigende Regelung einzig den Statuten überlassen, die durch vorsorgende Bestimmungen den beim Tode eines Aktionärs entstehenden Schwierigkeiten beizeiten zu begegnen in der Lage sind.[80])

---

[80]) vgl. Staub S. 721 Anm. 18.

VIII. Die Gestalt der Nebenleistungsaktienurkunde.

Das letzte Erfordernis für die gültige Auferlegung von Nebenleistungspflichten endlich ist im Satz 2 des § 212 Abs. 1 aufgestellt. Es wird dort verlangt, daß das Bestehen der Verpflichtung überhaupt sowie der Umfang der Leistung auch äußerlich in der Aktienurkunde oder im Aktieninterimsschein zum Ausdruck kommt.[81]) Im Wortlaut dieser Bestimmung findet sich ein Unterschied gegenüber der ähnlichen Vorschrift des § 180 Abs. 4. Trotzdem wie auch dort bei der Nebenleistungsaktie die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, wird die Aufnahme dieser Beschränkung in die Aktienurkunde hier nicht verlangt, weil sie sich im Gegensatz zur statutarisch festzusetzenden Nebenleistungspflicht ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. Während nun im § 180 Abs. 4 nur davon die Rede ist, daß die Beschränkungen ersichtlich gemacht werden „sollen", heißt es im § 212 Abs. 1: die Leistungen „müssen" aus der Aktie zu ersehen sein. Andrerseits stellt § 314 Ziff. 5 ein wissentliches Vergehen gegen § 180 Abs. 4 unter Strafe, die für den Fall, daß die Bestimmung des § 212 Abs. 1 außer

[81]) Das Gesetz hat es nicht für nötig gehalten, hervorzuheben, daß bereits im Zeichnungsschein über die Nebenleistungspflicht Angaben enthalten sein müssen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß, wie Rudorff (Anm. zu § 212 Abs. 1) zutreffend hervorhebt, wenn eine derartige Angabe fehlt, die Zeichnung zur Nebenleistungspflicht nicht verbindet.

acht gelassen wird, nicht angedroht ist. Es ist deshalb zweifelhaft, welche Folgen bei mangelhafter Form der Nebenleistungsaktie eintreten. Als feststehend kann jedenfalls angenommen werden, daß eine Unterlassung der Aufnahme der Verpflichtung in die Urkunde die Wirksamkeit des Anteilsrechtes nicht berührt, da dieses grundsätzlich unabhängig vom Bestehen oder von der Beschaffenheit einer Aktienurkunde ist. Aber auch der Mitgliedschein selbst darf in solchem Fall wohl nicht für nichtig erklärt werden.[82]) Sonst hätte das Gesetz diese Folge, die es im § 209 für verschiedene Aktienarten ausspricht, wohl auch für die Nebenleistungsaktie bestimmt. Es mag hier wohl den Gesetzgeber die Erwägung geleitet haben, daß die Erklärung der Nichtigkeit einer solchen Urkunde durchaus unzweckmäßig wäre, da der Dritte die Nichtigkeit der Aktie kaum erkennen könnte.[83])

So wird also auch bei der Ausgabe der Aktienurkunde ohne die verlangten Angaben die Verpflichtung und deren Umfang sich bei dem ersten Aktionär lediglich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bestimmen. Da sich eine

---

[82]) Ebenso Staub S. 822 Anm. 25; Makower S. 546 II c; Pinner S. 95 III, 4; Goldmann § 212 Nr. 20; Lehmann-Ring S. 432 Nr. 6; RG. Bd. 31 S. 22; ROHG. Bd. 19 S. 233; and. A. Wolff-W. S. 346 ff.; Ebert S. 118.

[83]) Dies würde erst dann möglich gemacht, wenn man, der Anregung von Rießer (S. 106) folgend, die Aktie zwar nicht, wie jener vorschlägt, durch die Überschrift „Leistungsaktie" — denn geleistet werden auch Kapitaleinlagen nach § 179 —, sondern durch die Überschrift „Nebenleistungsaktie" als besondere Art Aktie kenntlich machte.

Übertragung des Gesellschaftsanteiles aber nur mit Übertragung auch der Aktienurkunde vollzieht, so wird bei späterer Veräußerung der neue Erwerber nur nach dem Inhalt der Urkunde zu haften haben. Eine Nichtigkeit der Aktie bezw. des Interimsscheines ohne Nebenleistungsvermerk daraus zu folgern, wie es Ebert[84]) tut, geht der fehlenden Bestimmung in § 209 gegenüber wohl nicht an, ebensowenig aber darf entgegen Wolffs Ansicht[85]) die Nichtigkeit daraus hergeleitet werden, daß das Gesetz im § 212 den Ausdruck „müssen" gebraucht im Gegensatz zu der Sollvorschrift des § 180 Abs. 4.[86]) Am besten wird dem Willen des Gesetzes jedenfalls dadurch entsprochen, daß möglichst ein Auszug aus den Statuten in die Aktienurkunde aufgenommen wird, so daß der Erwerber, bevor er in den Kreis der Gesellschaft tritt, sich genauestens über seine Leistungspflichten zu informieren in der Lage ist. Wenn Rießer[87]) für die Praxis die Befürchtung ausspricht, daß die Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Leistungen so zahlreich und detailliert werden könnten, daß der Erwerber der Aktie sie — ebensowenig wie z. B. die Einzelvorschriften einer ausführlichen Versicherungspolice — genau durchzulesen

---

[84]) S. 118.

[85]) S. 346.

[86]) Staub, der sich noch in der 6./7. Aufl. gleichfalls für die Nichtigkeit aussprach, hat sich jetzt in der 8. Aufl. ebenfalls dieser gegenteiligen Auffassung angeschlossen.

[87]) a. a. O. S. 106.

und zu erfassen imstande wäre und dadurch ohne Verschulden leicht zu Schaden kommen könnte, so muß dem entgegengehalten werden, daß der Eintritt eines solchen Falles höchst unwahrscheinlich ist.

Wie schon durch die Übertragungsbeschränkung die Verwendung der Nebenleistungsaktie zum Zwecke der Börsenspekulation so gut wie unmöglich gemacht ist, so wird ein Handel mit solchen Aktien infolge der engen Begrenzung des Kreises von Personen, die für ihre Inhaberschaft in Betracht kommen, kaum stattfinden. Bei den besonderen Zwecken der Nebenleistungsaktiengesellschaft kann es sich nur um solche Aktionäre handeln, die Landwirtschaft, Zechenförderung oder eine andere Spezialindustrie betreiben. Derartige Personen sind aber mit den Verhältnissen, die sich aus ihrem Beruf ergeben, so genau vertraut, daß ihnen bei Eingehung eines Gesellschaftsverhältnisses kaum etwas Wesentliches entgehen wird. Auf Grund ihrer praktischen Einsicht und Erfahrung werden sie in jedem Falle ohne besondere Schwierigkeiten einen ihnen aus dem Gesellschaftsvertrage event. drohenden Schaden vermeiden können.[88]) Wenn also die Verbindung von Nebenleistungen mit der Inhaberschaft von Aktien überhaupt als eine gewisse Gefahr für einen nicht genügend achtsamen Erwerber angesehen werden kann, so wird einer solchen durch die Bestimmung des § 212 Abs. 1 Satz 2, daß Verpflichtung und Umfang der Leistungen

[88]) vgl. hierzu Wolff-W. S. 348/49.

aus der Aktie selbst zu ersehen sein muß, in denkbar weitgehendster Weise vorgebeugt.

IX. Neben den Bestimmungen des § 212 besteht auch im neuen Recht die Möglichkeit, Sonderverträge abzuschließen.

Durch die in den §§ 211 u. 212 um die Verpflichtungen der Aktionäre gezogene Grenze wird aber auch in Zukunft nicht gehindert, daß auch noch andere Pflichten von diesen übernommen werden, nur müssen solche auf einen Sondervertrag beruhen. Dieser ist dann gänzlich unabhängig von allem, was den Aktionär aktienrechtlich mit seiner Gesellschaft verknüpft, und stellt lediglich einen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär als Dritten abgeschlossenen Vertrag dar, auf den auch keinerlei aktienrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen dürfen. Insbesondere ist daran festzuhalten, daß die aus solchem Nebenvertrag erwachsenden Verpflichtungen kein Bestandteil der Mitgliedschaftspflicht sind. Würde also eine derartige nebenvertragliche Verpflichtung seitens eines Aktionärs nicht eingehalten werden, so dürfte nicht bestimmt sein, daß er eines Rechtes als Aktionär, etwa des Stimmrechts verlustig ginge. Andrerseits kann in dem Nebenvertrag das Bestehen der Verpflichtung von der Tatsache der Zugehörigkeit zur Aktiengesellschaft als Mitglied abhängig gemacht sein.[89])

[89]) s. RG. Bd. 26 S. 89.

Die früheren Rübenlieferungsverträge wurden — als Notbehelf, wie oben ausgeführt — als solche Nebenverträge aufgefaßt. Nachdem nun gerade mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Rübenzuckeraktiengesellschaften, nicht nur im Hinblick auf neu zu gründende, die Bestimmungen des § 212 geschaffen wurden, wird bei einer neu zu gründenden Gesellschaft die Auslegung als Nebenvertrag jedenfalls hinfällig. Bei den alten Gesellschaften ist sie rechtlich noch möglich und hat dann zur Folge, daß die Beschränkungen des § 212 nicht Platz zu greifen brauchen. In einigen Fällen hat auch das Reichsgericht eine dahingehende Entscheidung gefällt, so bei Milchlieferung an eine Genossenschaft[90]) und bei Kartoffellieferung an eine G. m. b. H.[91]) Wenn jedoch ausdrücklich hervorgehoben ist, daß trotz Übernahme der Lieferungspflicht seitens der ursprünglichen Aktionäre ein Abhängigkeitsverhältnis dieser Leistungen vom Anteilsrecht nicht bestehen soll, so liegt, wie das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung[92]) richtig annimmt, auch weiter ein Sondervertrag vor. Das gleiche muß dann gelten, wenn für die Lieferung eine solche Gegenleistung versprochen ist, wie sie als Entgelt für eine Gesellschaftspflicht unzulässig wäre.[93])

---

[90]) Bd. 47 S. 149.

[91]) Bd. 47 S. 183.

[92]) Bd. 48 S. 308.

[93]) Makower S. 547 III; Staub a. a. O. Anm. 3.

Als Nebenverträge können ferner solche Leistungen auferlegt werden, die wir oben (S. 17 ff.) als im Rahmen des § 212 nicht zulässig bezeichnen mußten, wie bei einer Versicherungsgesellschaft die Bestimmung, sich für den Fall des Eingehens eines Versicherungsverhältnisses nur bei ihr zu versichern, oder für eine Aktienbaugesellschaft, in einem ihr gehörigen Gebäude zu wohnen. Immerhin wird man mit der Erklärung der Gültigkeit auferlegter Leistungen als Nebenverträge angesichts des so bestimmt im Gesetz ausgesprochenen Willens der neuen Bestimmungen nicht zu weit gehen dürfen, denn was das Gesetz nicht als Inhalt der Satzung zuläßt, soll, wie das Reichsgericht[94]) mit Recht ausführt, nicht dadurch Gültigkeit erlangen, daß man ihm, obwohl es in die Satzung aufgenommen ist, die Hintertür des Nebenvertrages öffnet.

---

[94]) Bd. 49 S. 80.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.